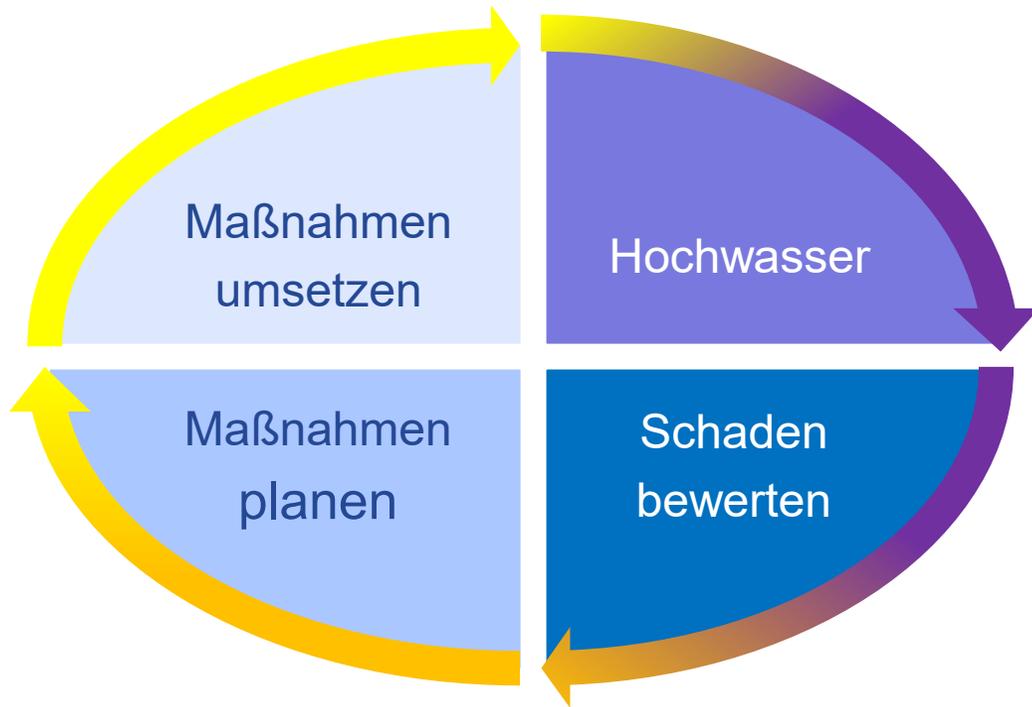


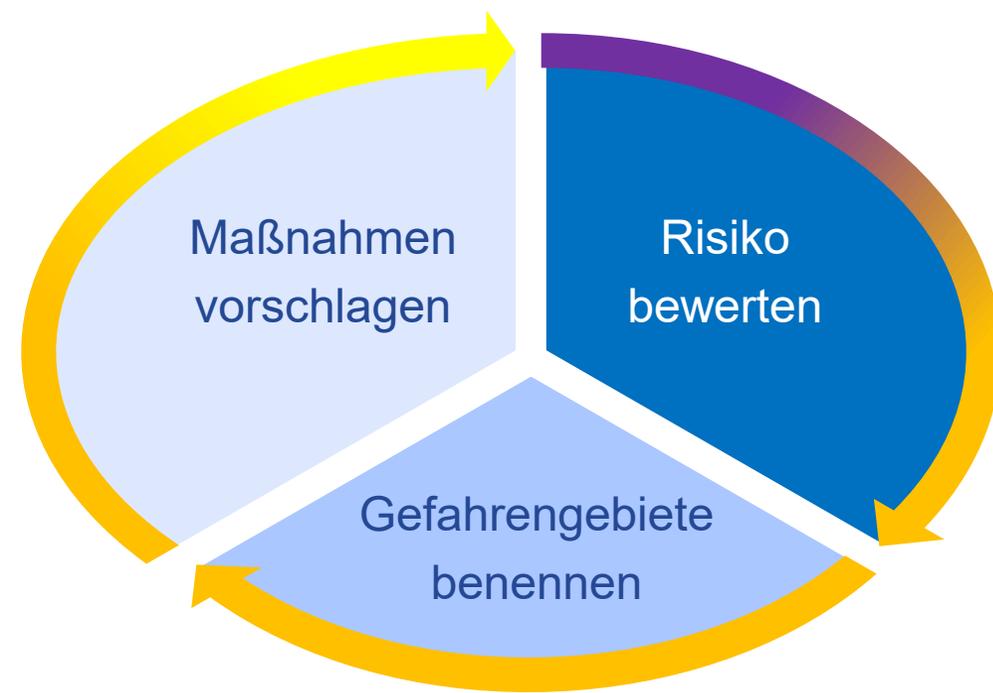
Hochwasserschutz

Deichsanierung, Überschwemmungsgebiet und Hochwasserrisikomanagementplanung in Hessen

Hochwasserzyklus und Hochwassermanagement



Zyklus natürliches Hochwasser
(100 Jahre nach § 76 WHG)



Hochwasserrisikomanagement
(6 Jahre nach § 73 – 75 WHG)

Gefahren- und Risikokarten nach § 74 WHG

Gefahrenkarten

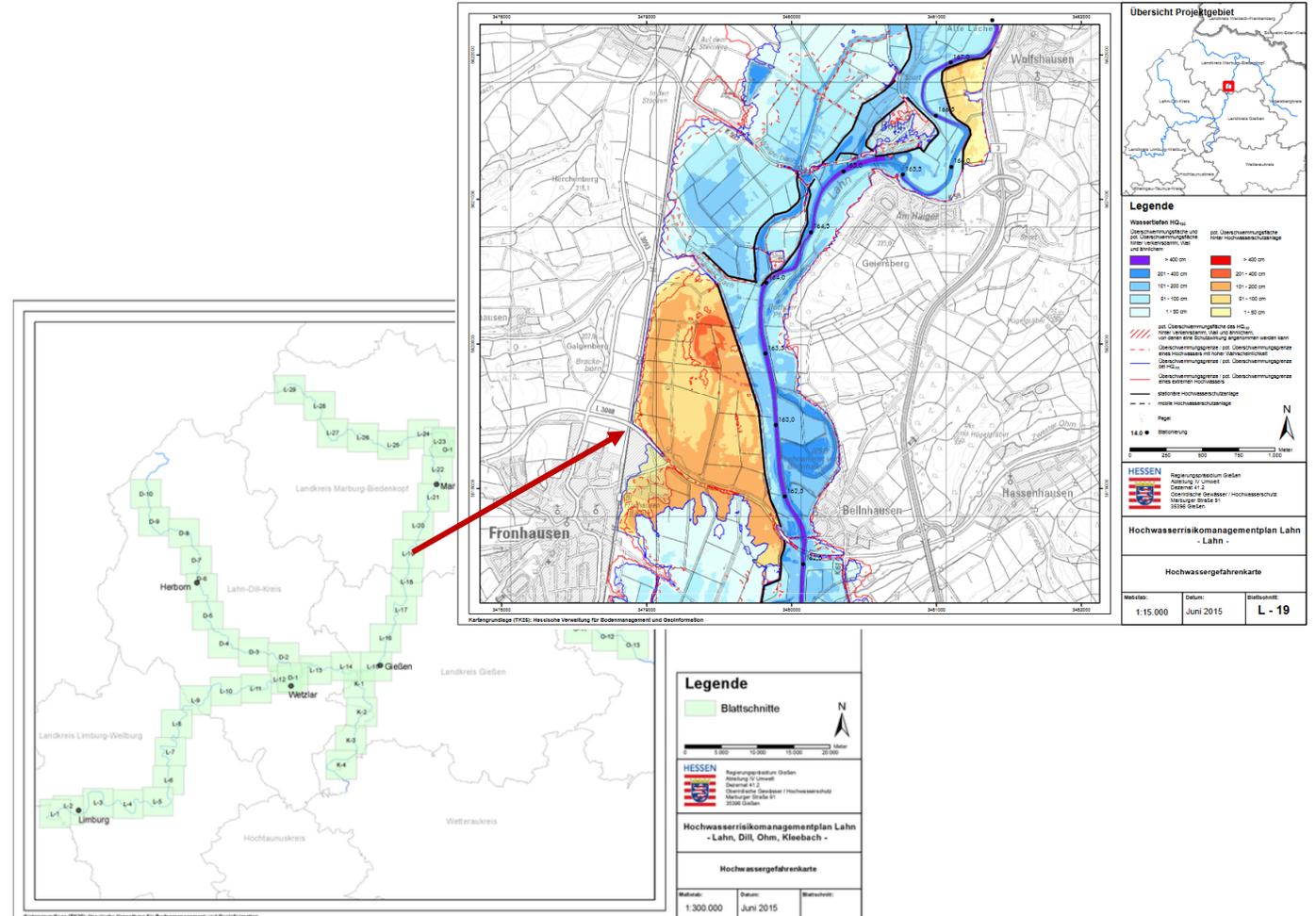
überflute Bereiche mit

- niedriger Wahrscheinlichkeit HQ_{Extrem}
- mittlerer Wahrscheinlichkeit HQ_{100}
- Hoher Wahrscheinlichkeit HQ_{10}

Risikogebiete

- Hinter Straßendämme
- Hinter Hochwasserschutzdämmen (potentielle Überflutungsgebiete)

Maßgebend sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG.



Hochwasserrisikomanagement

1. Zyklus

- 2011
Risikobewertung
- 2013
Gefahren- und
Risikokarten
- 2015
Managementpläne

2. Zyklus

- 2018
Risikobewertung
- 2019
Gefahren- und
Risikokarten
- 2021
Managementpläne

3. Zyklus

- 2024
Risikobewertung
- 2025
Gefahren- und
Risikokarten
- 2027
Managementpläne

4. Zyklus

- 2030
Risikobewertung
- ...

→ Die Berechnungsergebnisse der Gefahren- und Risikokarten wird zukünftig auch zur Aktualisierung der Überschwemmungsgebiete verwendet.

<https://www.hlnug.de/themen/wasser/hochwasser/hochwasserrisikomanagement/lahn>

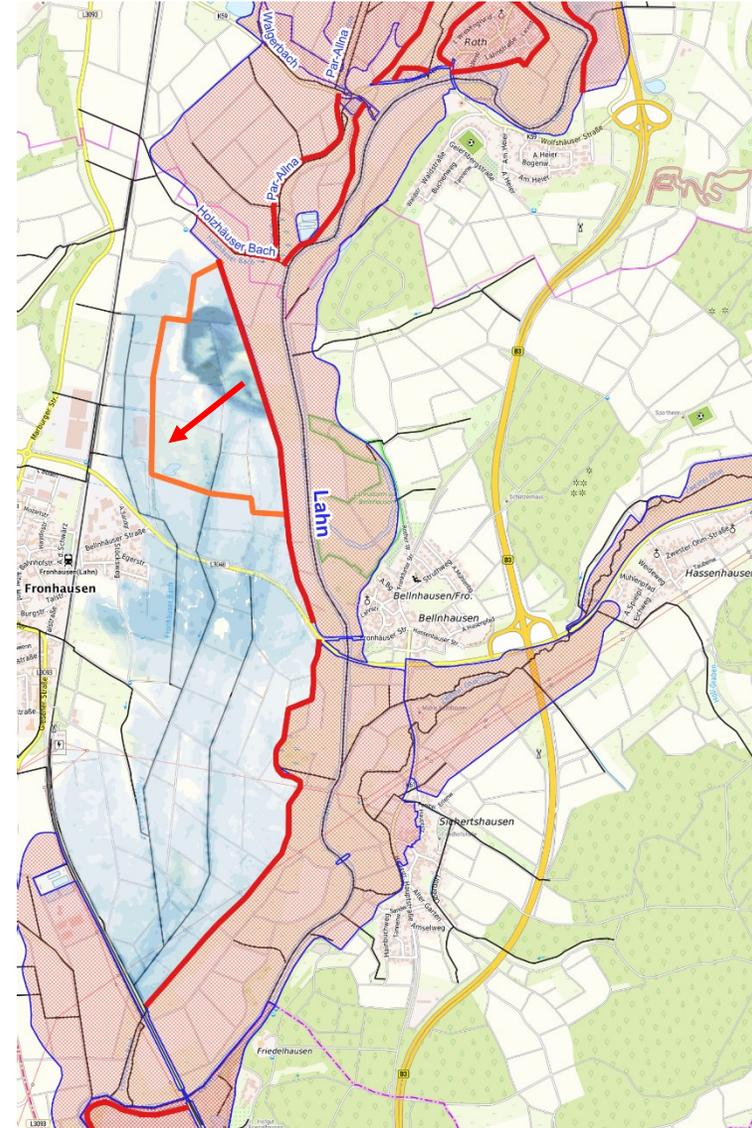
Ist-Zustand

Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG
nur östlich der Hochwasserschutzlinie

westlich nur potentieller Retentionsraum

Deichrückverlegung

- Schaffung von Retentionsraum
- Förderung des Hochwasserschutzes für die Unterlieger
- Zulässigkeit nach § 68 WHG wahrscheinlich
- Dient dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne der Enteignungsrechtlichen Regelungen nach § 71 WHG.



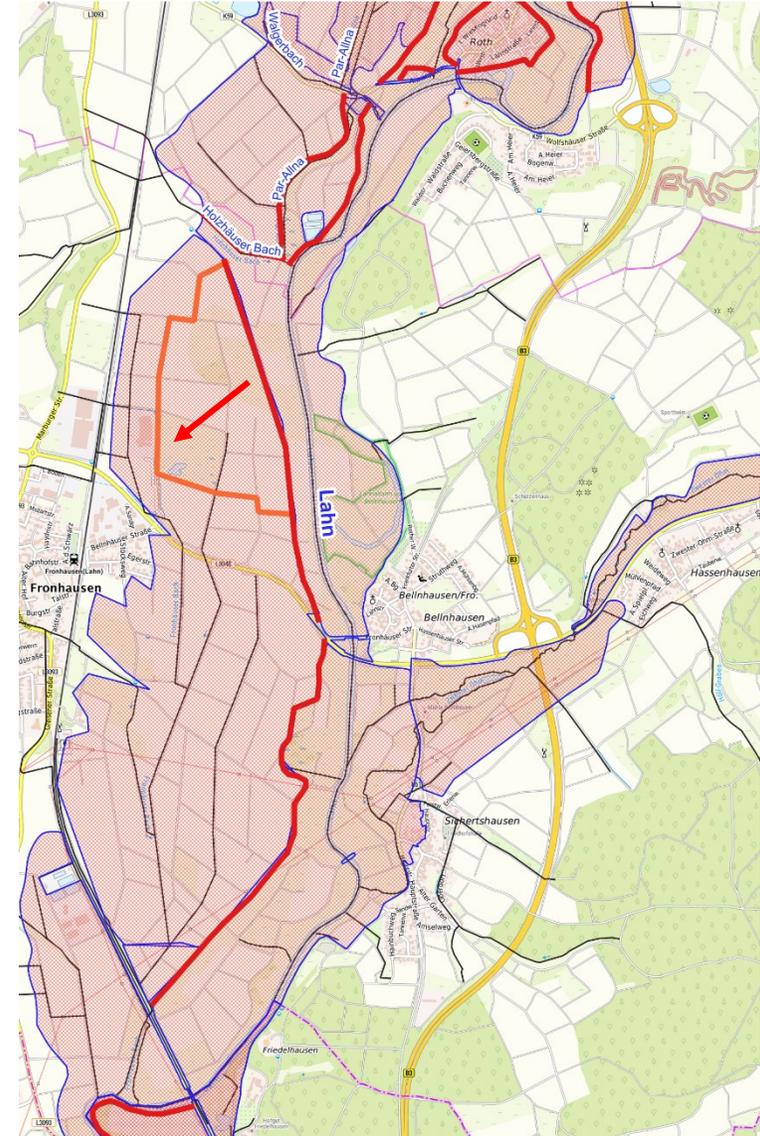
HWRM-Aktualisierung

Derzeit befinden sich die Überflutungsgebiete der Lahn in der Überarbeitung.

Der Deich erscheint zu niedrig, weshalb eine Ausweisung des Überschwemmungsgebietes auch westlich möglich erscheint.

Deichrückverlegung

- Verlust von Retentionsraum
- Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes für die Unterlieger
- Zulässigkeit nach § 68 WHG nur mit Retentionsraumausgleich
- Dient dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne der Enteignungsrechtlichen Regelungen nach § 71 WHG.



Anmerkungen zum Verfahren

Deichrückverlegung

ist eher sinnvoll, wenn

- dadurch eine Verbesserung des Hochwasserschutzes erzielt wird,
- der Nutzen die Kosten übersteigt und
- der Flächenerwerb einvernehmlich erfolgt.

Nach der Neuausweisung des Überschwemmungsgebietes der Lahn erscheint eine Umsetzung nicht mehr praktikabel.

- Der Retentionsraumausgleich für Deichverlegung erfordert zusätzliche Flächen.
- Die Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes kann eventuell nicht mehr ausgeglichen werden, wodurch die Zulässigkeit nach § 68 WHG unwahrscheinlich ist.